



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Anwendbarkeit / Geltungsbereich

1.1.

Für den Bezug und die Lieferung von Waren und Dienstleistungen zwischen dem Lieferanten und der MT Management Service GmbH (nachfolgend „MTMS“) als Leistungsempfängerin gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind auch im Internet abrufbar unter www.mt-aerospace.de.

Individualvereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nur vor, soweit in ihnen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind oder ausdrücklich vereinbart worden ist, dass diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine Anwendung finden.

1.2.

Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für MTMS unverbindlich, auch wenn MTMS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen. Auch werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht konkludent durch vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch MTMS oder deren Bezahlung Vertragsgegenstand. Etwas anderes gilt nur, wenn dies von MTMS ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.

2. Vertragsschluss

2.1.

Eine Bestellung durch MTMS ist ein Angebot an den Lieferanten, die hierin näher spezifizierten Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Vertragsgegenstände“) zu den in der Bestellung genannten Konditionen zu erwerben. Bis zur Annahme durch den Lieferanten kann MTMS die Bestellung widerrufen.

2.2.

In der Annahme einer Bestellung und in allen sonstigen im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Schriftstücken sind die Bestellangaben von MTMS (Bestellnummer, Auftragsnummer, Materialnummer, Werk etc.) zu nennen. Eine Bestellung gilt auch dann als angenommen, wenn der Lieferant mit der Erbringung der Leistungen beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind. Ergänzungen oder Änderungen einer Bestellung durch den Lieferanten werden nur wirksam, wenn sie von MTMS schriftlich bestätigt werden. Jede angenommene Bestellung und jeder sonstige abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Vertragsgegenständen wird als 'Liefervertrag' im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet.

3. Leistungsumfang / Änderung des Leistungsumfangs

3.1.

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der bei Abschluss des Liefervertrages vereinbarten Spezifikation und der Leistungsbeschreibung, der Bestellung sowie diesen Einkaufsbedingungen. Konstruktionszeichnungen, -pläne u.ä. von Werkzeugen, die eigens zur Herstellung der Vertragsgegenstände angefertigt werden und/oder MTMS zusammen mit den Vertragsgegenständen übereignet werden, sind MTMS zusammen mit den Werkzeugen – ggf. in Kopie – zu überlassen. Das Eigentum an vorgenanntem Konstruktionszeichnungen etc. und den Werkzeugen geht zusammen mit dem Eigentum an den Vertragsgegenständen auf MTMS über.



3.2.

Der Lieferant wird alle ihm zur Ausführung eines Liefervertrages überlassenen Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Informationen sowie etwaige zur Ausführung des Liefervertrages überlassene Beistellungen und sonstigen Materialien auf ihre Eignung hinsichtlich des von MTMS und dem Auftraggeber von MTMS angestrebten Zwecks überprüfen, soweit ihm dieser bekannt ist oder nach den Umständen hätte bekannt sein müssen. Zeigt sich hierbei, dass Änderungen an den überlassenen Beistellungen, Materialien oder den Vertragsgegenständen erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant dies MTMS unverzüglich mitzuteilen. MTMS wird den Lieferanten darüber unterrichten, ob und gegebenenfalls welche Änderungen der Lieferant vorzunehmen hat. Sofern aus Sicht des Lieferanten solche Änderungen dazu führen können, dass sich die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände ändern oder dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Lieferant MTMS hierauf unverzüglich hinzuweisen. Über die Mehr- oder Minderkosten sowie eine Veränderung der vereinbarten Termine sind einvernehmlich Regelungen zwischen den Parteien zu treffen. Dabei sind die bereits getroffenen Vereinbarungen angemessen zu berücksichtigen. Kommt eine Einigung innerhalb von 14 Tagen nicht zustande, so ist MTMS berechtigt, den Liefervertrag fristlos zu kündigen. Für bereits gelieferte Vertragsgegenstände kann der Lieferant die vereinbarte Vergütung verlangen.

3.3.

Ziff. 3.2. gilt entsprechend, wenn sich aus einem anderen Grund ergibt, dass Änderungen an den Vertragsgegenständen erforderlich sind.

3.4.

Der Lieferant kann sich auf das Fehlen notwendiger Unterlagen oder Informationen von MTMS nur berufen, sofern er die Unterlagen oder Informationen rechtzeitig schriftlich angefordert und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften (z.B. DIN, VDE, VDI etc.), insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, die Sicherheit der Lieferkette nach den einschlägigen Zoll-Vorschriften sicherstellen sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die ihm zur Kenntnis gegebenen MTMS-Normen einhalten.

4. Beauftragung Dritter

4.1.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MTMS den Auftrag ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dritte im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind auch mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen. Die unberechtigte Weitergabe an Dritte berechtigt MTMS, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4.2.

Stimmt MTMS gemäß Ziffer 4.1 einer Vergabe an Dritte oder einer Vornahme durch Dritte zu, so hat der Lieferant dem Dritten die gleichen Pflichten zu übertragen, wie er sie gegenüber MTMS eingegangen ist. Der Lieferant haftet für Verschulden des Dritten wie für eigenes Verschulden. Durch die Vergabe an einen Dritten oder die Vornahme von Leistungen durch einen Dritten kommt ein Vertragsverhältnis zwischen MTMS und dem Dritten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu Stande.

5. Preise / Zahlungsbedingungen

5.1.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus, unbeschadet der Regelungen in Ziff. 3.2. und 3.3.



5.2.

Rechnungen haben sämtliche in der Bestellung geforderten Angaben zu enthalten. Sie müssen ferner alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigenden Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung des Lieferanten gemäß den anwendbaren einschlägigen gesetzlichen Vorschriften enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, ist MTMS nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird MTMS der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Lieferant die von MTMS bezahlte Umsatzsteuer zurückzubehalten.

5.3.

Zahlungen von MTMS erfolgen – sofern nichts anderes vereinbart wird – durch Überweisung, und zwar nach Ablieferung bzw. Annahme und Rechnungserhalt unter Abzug von 3% Skonto innerhalb von 14 Kalendertagen oder innerhalb von 45 Kalendertagen ohne Abzug. Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung oder bei berechtigter Ausübung von Zurückbehaltungsrechten wegen Mängeln zulässig.

5.4.

Zahlungen der MTMS erfolgen in Euro nach dem offiziellen Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

5.5.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber MTMS zustehen, abzutreten.. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von MTMS oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur dann berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.

6. Liefertermine / Verzug

6.1.

Die vereinbarten Liefertermine, -fristen und -mengen sind verbindlich. MTMS ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Teilleistungen und Vorablieferungen als solche anzunehmen. Die Annahme von Teilleistungen stellt nicht – auch nicht konkludent – einen Verzicht auf die vollständige und termingerechte Erfüllung dar. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen ist der Eingang bei der von MTMS angegebenen Empfangsstelle maßgeblich.

6.2.

MTMS ist nicht verpflichtet, Überlieferungen anzunehmen und/oder zu vergüten. Sie kann von dem Lieferanten die Abholung zu viel gelieferter Vertragsgegenstände auf seine Kosten verlangen.

6.3.

Mit Überschreiten der vereinbarten Liefertermine und –zeiten gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Für den Eintritt des Verzugs kommt es nicht darauf an, ob der Lieferant von Dritten selbst rechtzeitig beliefert wurde.

6.4.

Ist erkennbar, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, MTMS unverzüglich über die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren. Dies gilt auch für Verzögerungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie

z.B. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine wird dadurch nicht aufgehoben. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch MTMS enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.



6.5.

Kommt der Lieferant seiner Benachrichtigungspflicht gemäß Ziff. 6.4. nicht nach, so kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Lieferant ist zum Ersatz des der MTMS aufgrund verspäteter Benachrichtigung gemäß Ziff. 6.4. entstandenen Schadens verpflichtet.

6.6.

MTMS ist berechtigt, für jeden Fall der vom Lieferanten verschuldeten Überschreitung eines einzelnen Liefertermins oder einer einzelnen Lieferfrist als Vertragsstrafe 0,5 % des Nettogesamtbestellwertes je Kalenderwoche der Verzögerung geltend zu machen, insgesamt jedoch höchstens 5 % der nach der Schlussrechnung maßgeblichen Nettosumme. Die Gesamtvertragsstrafe aus Satz 1 darf 5 % der nach der Schlussrechnung maßgeblichen Nettosumme nicht übersteigen. Der bei der Abnahme auszusprechende Vorbehalt der Geltendmachung kann noch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung erklärt werden. Weitergehende Ansprüche von MTMS, insbesondere Schadensersatzansprüche, werden durch das Vertragsstrafversprechen nicht berührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaig geltend gemachten Schadensersatzanspruch angerechnet.

6.7.

Bei Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist infolge nicht durch den Lieferanten zu vertretender Umstände wie z.B. wegen höherer Gewalt oder wegen Arbeitskämpfen kann MTMS entweder die Erfüllung der Lieferpflichten zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, oder – wenn die Störung nicht binnen angemessener Frist - behoben werden kann, den Liefervertrag fristlos kündigen. In diesem Fall schuldet MTMS nur die Vergütung für bereits vertragsgemäß ausgelieferte Gegenstände.

7. Lieferbedingungen / Eigentums- und Gefahrübergang

7.1.

Leistungsort (Erfüllungsort i. S. d. § 447 Abs. 1 BGB) für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist der Firmensitz der MTMS in Augsburg, sofern nichts anderes (z.B. das Verbringen bzw. Versenden an eine andere Empfangsstelle oder die Abholung durch MTMS) vereinbart worden ist.

7.2.

Die Preise gelten frei Erfüllungsort. Sie beinhalten sämtliche Kosten für Verpackung und Versand. Der Lieferant hat die Vertragsgegenstände industrieeüblich, unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt sachgerecht zu verpacken und zu versenden.

7.3.

MTMS unterhält eine Transportversicherung für die bestellten Waren. Soweit die Preise des Lieferanten eine Transportversicherung beinhalten, ist MTMS zur Kürzung der Rechnung berechtigt bzw. ist der Lieferant zur Erstattung der für die Transportversicherung gezahlten Beträge verpflichtet.

7.4.

Den Packstücken sind Einheits- oder andere Lieferscheine in einfacher Ausfertigung mit Angabe der Einzel- und Gesamtmengen sowie der Brutto- und Nettogewichte beizufügen. Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Frachtkunden, Rechnungen und alle sonstigen Schriftstücke sind mit Bestell- und Lieferantenummer, sowie Positions-, Material- bzw. Artikelnummer zu versehen. Mehrkosten, die MTMS durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

7.5.

Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage gehen das Eigentum und die Gefahr mit Eingang der Lieferung bei der mit MTMS vereinbarten Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage gehen das Eigentum und die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über. Der Eigentumsübergang stellt keinesfalls eine Abnahme oder anderweitige Akzeptanz der Vertragsgegenstände dar.

MT Management Service GmbH

Hausadresse:
Franz-Josef-Strauß-Str. 5, 86153 Augsburg, Germany
Telefon +49 (0) 821-505-01 · Telefax +49 (0) 821-505-1000
info@mt-ms.de

Geschäftsleitung: Hans J. Steininger, Carsten C. Landmann

Sitz der Gesellschaft: Augsburg
Registergericht: Augsburg, HRB 28395
USt-Ident-Nr. DE 292667276



8. Ursprungsnachweise, Ein- und Ausführbestimmungen

8.1.

Der Lieferant ist verantwortlich für und verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden einschlägigen Exportkontrollvorschriften. Er hat auf eigene Kosten und Gefahr erforderliche Aus- oder Einfuhrgenehmigungen sowie sonstige behördliche Genehmigungen zu beschaffen und alle notwendigen Zollformalitäten zu erledigen. Über erforderliche Mitwirkungshandlungen der MTMS wird der Lieferant diese rechtzeitig und unaufgefordert unterrichten und sie hierbei unterstützen.

8.2.

Von MTMS angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

9. Untersuchungs- und Rügepflichten

9.1.

Der Lieferant erkennt an, dass MTMS der Pflicht zur Untersuchung der gelieferten Ware bei Lieferung größerer Mengen und bei Lieferung mehrerer gleicher oder gleichartiger Vertragsgegenstände durch stichprobenartige Untersuchung eines repräsentativen Teils der Lieferung genügt. Die Untersuchung ist innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang im Wareneingangslager bei der MTMS vorzunehmen, soweit dies den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs entspricht. Sie erstreckt sich auf die Menge und die äußerlich erkennbare Beschaffenheit der Vertragsgegenstände. Eine Verpflichtung zur Prüfung der Funktion, äußerlich nicht erkennbarer Qualitätsmerkmale oder Maße besteht nicht. So lange die Unterlagen, die der Lieferant den Vertragsgegenständen beizulegen hat, nicht vollständig sind, ist MTMS nicht verpflichtet, die Vertragsgegenstände als vertragsgemäß anzuerkennen. Festgestellte Mängel sind innerhalb angemessener Frist zu rügen. Dasselbe gilt für etwaige später entdeckte Mängel.

9.2.

Die Untersuchungs- und Rügepflichten der MTMS beschränken sich auf die in Absatz 1 genannten. Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

10. Mängelhaftung

10.1.

Der Lieferant sichert zu, dass alle von ihm gelieferten Vertragsgegenstände

- a) dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich Verfahren, Ausstattung, Funktionsweise und Konstruktion sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und anwendbaren Normen entsprechen;
- b) den Spezifikationen der Bestellung entsprechen;
- c) frei sind von Mängeln;
- d) frei sind von Rechten Dritter und
- e) markt- und industrieübliche Qualität aufweisen.

10.2.

Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass die Vertragsgegenstände geeignet sind für den speziellen Zweck, zu dem sie bestellt werden, soweit dem Lieferanten der Zweck bekannt war oder hätte bekannt sein müssen sowie dafür, dass die Vertragsgegenstände die zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Diese Garantie besteht für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Gefahrübergang.

10.3.

Bei Mängeln an den Vertragsgegenständen stehen MTMS die Rechte aus den §§ 437 ff. BGB zu. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht oder nicht binnen angemessener Frist nach, so ist MTMS berechtigt, Mängel an den Vertragsgegenständen selbst zu



beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder die Vertragsgegenstände zu ersetzen oder von Dritten ersetzen zu lassen, unabhängig davon, ob es sich um ein von dem Besteller selbst hergestelltes Werk handelt oder nicht. Die Kosten der Nacherfüllung hat der Lieferant zu tragen.

10.4.

Der Lieferant steht für Mängel der Liefergegenstände für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Gefahrübergang ein. Für versteckte Mängel endet die Gewährleistungsfrist nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Beginn der Verarbeitung der Vertragsgegenstände, es sei denn, der Zeitpunkt, zu dem MTMS mit der Verarbeitung der Vertragsgegenstände beginnt, entspricht nicht dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Bei Bauwerken und Grundstücken gelten die gesetzlichen Regelungen.

10.5.

Ansprüche von MTMS, die innerhalb der Gewährleistungsfrist entstanden sind, verjähren frühestens 6 Monate nach Entstehung des Anspruchs, jedoch nicht vor Ende der vereinbarten Verjährungsfrist.

10.6.

Soweit Inhalt des Vertrages die Herstellung oder Lieferung von Produkten einschließlich Vertrieb fremd hergestellter Produkte, die Lizenzvergabe sowie die Ausführung von Arbeiten und Leistungen im Rahmen von Luft- und/oder Raumfahrtaktivitäten ist und/oder die vorgenannten Produkte, Arbeiten und Leistungen nach dem Vertrag bei Luft- und/oder Raumfahrtaktivitäten Anwendung finden sollen, ist der Lieferant verpflichtet, eine Luft- und Raumfahrt-Produkt-Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die die aus den Vertragsgegenständen und ihrer Verwendung und den vertragsgegenständlichen Arbeiten resultierenden Risiken hinreichend abdeckt. Der Lieferant ist verpflichtet, der MTMS auf Verlangen eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen. Eine Pflicht zur Abnahme von Vertragsgegenständen oder Arbeiten, für die die erforderliche Versicherung nicht besteht, besteht nicht.

10.7.

Unterhält der Lieferant eine Versicherung nach vorstehendem Absatz 6 nicht, so prüft MTMS, ob der Lieferant für Arbeiten mit der MTMS in die entsprechende Versicherung der MTMS mit einbezogen werden kann. Der Lieferant erklärt sich mit der Einbeziehung einverstanden und verpflichtet sich, dem Versicherer alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und bei Schadensfällen die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Die für die Einbeziehung (Mitversicherung) entstehenden Kosten, insbesondere die Versicherungsprämie bzw. ihre Erhöhung, hat der Lieferant allein zu tragen.

11. Qualitätsmanagement / Umweltschutz

11.1.

Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Der Lieferant verpflichtet sich, hierfür ein Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und MTMS auf Wunsch nachzuweisen.

11.2.

Der Lieferant hat Aufzeichnungen über seine Qualitätsprüfungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen zu erstellen und diese MTMS auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Qualitätsaufzeichnungen sind jederzeit sichtbar und leicht auffindbar aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie MTMS kurzfristig zugänglich gemacht werden können. Die Nachweise sind vom Lieferanten mindestens 10 Jahre ab Erstellung aufzubewahren. Der Lieferant willigt in die Durchführung von Audits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch MTMS oder einer von MTMS beauftragten sachverständigen Person, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden bzw. Auftraggebers von MTMS ein.

11.3.

Beauftragte Mitarbeiter von MTMS, Auftraggeber von MTMS und Vertreter von offiziellen Behörden oder deren Delegierte haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für MTMS sowie deren Auftraggeber durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsräume des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten handelt, und können



Einsicht in sämtliche vertragsbezogenen Unterlagen nehmen. Dieses Zutrittsrecht ist insbesondere allen von MTMS beauftragten Personen zu gewähren, die für die Fortschrittsüberwachung beim Lieferanten und für die damit im Zusammenhang stehende Durchführung von Audits, von Untersuchungen oder für die Qualifizierung des Lieferanten zuständig sind.

11.4. Vorstehende Absätze 1 bis 3 gelten nur für Vertragsgegenstände, für die ein Qualitätsmanagementsystem vorgeschrieben ist, etwa weil es sich um Produkte aus der Luft- und Raumfahrt handelt.

11.5.

Der Lieferant verpflichtet sich, keine gesetzlich verbotenen Stoffe und Materialien zu verwenden und zu liefern. Er verpflichtet sich, die jeweils gültigen Gesetze und Rechtsnormen einzuhalten, die sich auf die Bewahrung der Umwelt- und Arbeitssicherheit beziehen und auch Brandschutzvorschriften einschließen.

12. Beistellungen

12.1.

Sämtliche Beistellungen von MTMS, insbesondere Dokumentationen, Modelle, Materialien, Ausrüstungen, Komponenten, Fertigungsmittel, Verpackungen, Werkzeuge, Messinstrumente, Vorrichtungen, Muster oder sonstige, auch leihweise überlassene Gegenstände, die sich bestimmungsgemäß beim Lieferanten befinden (nachfolgend „Beistellungen“), sind und werden nicht Eigentum des Lieferanten, sondern bleiben Eigentum von MTMS, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Beistellungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu kontrollieren und zu überprüfen, etwaige Beanstandungen sind MTMS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant darf die Beistellungen nur für die Herstellung der Vertragsgegenstände verwenden und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von MTMS für andere Zwecke benutzen oder Dritten (auch mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen) eine solche Benutzung gestatten. Auch eine Vernichtung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MTMS gestattet.

12.2.

Beistellungen sind deutlich als Eigentum von MTMS zu kennzeichnen und vom Lieferanten kostenlos für MTMS zu verwahren. Der Lieferant hat die Beistellungen mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt zu behandeln, sie auf eigene Kosten im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten (Pflege, Wartung, Teilerneuerung etc.) und wenn nötig zu ersetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen auf eigene Kosten gegen alle versicherbaren Risiken („all risks“) in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern und dies MTMS auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant tritt hiermit seine Ansprüche gegen die Versicherung im Voraus an MTMS ab. MTMS nimmt diese Abtretung hiermit an.

12.3.

MTMS ist berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten die Beistellungen und diesbezüglichen Aufzeichnungen durch einen von MTMS beauftragten Mitarbeiter inspizieren zu lassen.

12.4.

Soweit von MTMS überlassene Beistellungen auch mit anderen Gegenständen zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, erwirbt MTMS das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Im Falle der Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt MTMS das Miteigentum, die Miteigentumsanteile bestimmen sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben. § 947 Abs. 2 BGB gilt nicht.

12.5.

Die Beistellungen sind auf jederzeitig mögliches Verlangen von MTMS zu entfernen oder an MTMS herauszugeben. Der Nennung von Gründen bedarf es für das Verlangen nicht. Die Herausgabe oder Entfernung hat unverzüglich zu erfolgen. Dem Lieferanten stehen hinsichtlich der Beistellungen keinerlei Zurückbehaltungsrechte oder Pfandrechte zu, es sei denn, die Gegenansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.



13. Geheimhaltung

13.1.

Der Lieferant wird alle ihm von MTMS überlassenen Entwürfe, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger, Prototypen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Erkenntnisse und sonstigen Unterlagen (nachfolgend „Unterlagen“) geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten und mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen) nicht ohne schriftliche Zustimmung von MTMS zugänglich machen und nicht für andere als die von MTMS ausdrücklich bestimmte Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für etwaige Vervielfältigungen der Unterlagen. Eine Geheimhaltungspflicht gilt nicht in Bezug auf Unterlagen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits berechtigterweise auch ohne entsprechende Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigterweise ausdrücklich ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden oder die ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt sind oder werden. Gegebenenfalls zwischen den Parteien geschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt. Der Lieferant hat seine Unterlieferanten bzw. mit ihm verbundene Unternehmen mindestens entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung zu verpflichten.

13.2.

Auf jederzeit mögliches Verlangen von MTMS, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages, sind alle von MTMS stammenden Unterlagen (einschließlich hiervon angefertigter Kopien und Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig an MTMS herauszugeben oder auf Verlangen von MTMS zu vernichten. Dem Lieferanten stehen hinsichtlich der Unterlagen und Informationen keine Zurückbehaltungsrechte oder Pfandrechte zu.

13.3.

Der Lieferant darf im Rahmen von Werbung, bei der Abgabe von Referenzen oder sonstigen Veröffentlichungen die Beauftragung, das Projekt, die Firma oder das Warenzeichen von MTMS und/oder den Auftraggeber von MTMS nur nennen, abbilden oder in sonstiger Weise verwenden, wenn MTMS dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

14. Kündigung

14.1

MTMS kann den Liefervertrag bis zum vollständigen Erhalt der Vertragsgegenstände jederzeit kündigen. Kündigt MTMS, so ist der Lieferant berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

14.2.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei bzw. die Abweisung der Eröffnung mangels Masse sowie ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffer 13.

14.3.

MTMS ist auch zur fristlosen Kündigung berechtigt im Falle der Nicht- oder Schlechtleistung des Lieferanten, wenn sie erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat oder wenn der Lieferant sich mit der von ihm zu erbringenden Vertragsleistung mehr als vier Wochen im Verzug befindet. Dies gilt auch, wenn der Verzug sich nur auf einen nicht unerheblichen Teil der Vertragsleistung bezieht.

15. Schutzrechte

15.1.

Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werks erhält MTMS vom Lieferanten ein unentgeltliches, einfaches, übertragbares und unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten an dem Werk.



15.2.

Der Lieferant stellt MTMS von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutz-, Urheber- oder sonstigen Rechts wegen der Verwendung der vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstände und ihrer vertragsgemäßen Nutzung frei.

16. Haftung / Produkthaftung

16.1.

Sollten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände von MTMS oder auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers von MTMS beinhalten, so wird der Lieferant während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden treffen und insbesondere die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung sowie die anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften beachten. Der Lieferant ersetzt MTMS und stellt MTMS frei von allen Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch Arbeiten des Lieferanten auf dem Betriebsgelände verursacht werden, soweit den Lieferanten hieran ein Verschulden trifft.

16.2.

Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maß wie für eigenes Verschulden.

16.3.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände genauestens und laufend auf Mängel zu prüfen. Er verpflichtet sich, MTMS von sämtlichen Inanspruchnahmen Dritter freizuhalten, soweit diese auf die Fehlerhaftigkeit eines Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind. MTMS kann wahlweise den Ersatzes sämtlicher Schäden oder die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Schadensrisiken angemessen zu versichern. Auf Verlangen sind MTMS die Versicherungsbestätigungen vorzulegen.

17. Schlussbestimmungen

17.1.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen MTMS und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

17.2.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen MTMS und dem Lieferanten geschlossenen Liefervertrag ist Augsburg. MTMS ist berechtigt, gerichtliche Verfahren gegen den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten.